Deutsche Teilung

Stefan Schumacher

sicherheitsforschung-magdeburg.de
stefan.schumacher@sicherheitsforschung-magdeburg.de

PBH Helmstedt



Über Mich



Über Mich

- 25+ Jahre Hacker, einige Jahre NetBSD-Entwickler
- Berater für Unternehmenssicherheit `www.Kaishakunin.com`
- Berater für Finanzinstitute, Regierungen, Sicherheitsbehörden
- Direktor des Magdeburger Instituts für Sicherheitsforschung
- Herausgeber des Magdeburger Journals zur Sicherheitsforschung
- `www.Sicherheitsforschung-Magdeburg.de`
- W23 im JgBtl 371 KRK Marienberger Jäger



Forschungsprogramme des MIS

- Psychologie der Sicherheit
 - Social Engineering
 - Security Awareness, Sicherheit in Organisationen
 - Didaktik der Sicherheit
 - Didaktik der Kryptographie
- Lehrerfortbildung
 - Lernfelder: Fachinformatiker IT-Sicherheit
 - Lernfelder: IT-Sicherheit für Kaufleute
 - Lernfelder: IT-Sicherheit für Elektroberufe
- IT-Sicherheit in KMU
 - empirische Grundlagenforschung
 - didaktische Aufbereitung
 - Schulungen



Part I

Teilung




3 geteilt?
niemals!

Deutsche Teilung

- Existenz zweier deutscher Staaten auf dem Gebiet Deutschlands im Zeitraum von 1949 bis zur Wiedervereinigung im Jahr 1990
- Ergebnis des Zweiten Weltkrieges sowie des anschließenden Kalten Krieges
- Abtrennung der Ostgebiete des Deutschen Reiches



Deutsche Teilung

- 1943 Teheran-Konferenz: Deutschland in den Grenzen von 1937 von Siegermächten besetzt und regiert, Stalin fordert Zerschlagung Deutschlands
- 1945 Konferenz von Jalta: Konflikt zwischen UdSSR und USA/UK um osteuropäische Satellitenstaaten, beginnender Kalter Krieg, Aufteilung Deutschlands in drei Besatzungszonen, Frankreich sollte zur vierten Besatzungsmacht werden
- 1945 Potsdamer Konferenz: Deutschland kapituliert, Streit um Reparationen, Aufteilung in Besatzungszonen, Frankreich blockiert im Kontrollrat



Deutsche Teilung

- 1948: Währungsreform in der TriZone
- 24. Juni 1948 bis 12. Mai 1949: Berlin-Blockade
- Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949
- Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949
- Hallstein-Doktrin: BRD setzte auf Alleinvertretungsanspruch
- 1972: Grundlagenvertrag



Part II

Reparationen



Reparationen nach 1945

- deutsche Auslandsvermögen beschlagnahmt
- Schätzungen für das Auslandsvermögen von 315 Millionen US-Dollar bis zu 20 Milliarden Reichsmark
- Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945: Demontagen und Sachlieferungen aus der jeweiligen Besatzungszone
- UdSSR sollte auch Reparationen aus anderen BZn erhalten, weigerte sich aber Lebensmittel dafür zu liefern
- der amerikanische Militärgouverneur Lucius D. Clay beendete am 25. Mai 1946 die Lieferungen auf das Reparationskonto der UdSSR
- FR und UK schlossen sich an
- Einschränkung und Aussetzung der Reparationen in der Tri-Zone bis zum Abschluss eines Friedensvertrages



Reparationen
DDR

- 2000 bis 2400 der wichtigsten und bestausgerüsteten Betriebe innerhalb der SBZ demontiert
- 11.800 Kilometer Eisenbahnschienen demontiert und in die Sowjetunion verbracht $\rightsquigarrow$ Reduktion um 48%
- Infrastruktur in der SBZ um ca. 30% gegenüber 1944 reduziert
- Ab Juni 1946 Verlagerung der Reparationen auf Entnahmen aus der laufenden Produktion
- zwischen 1946 und 1953 jährlich durchschnittlich 22% des BSP
- Ende der Entnahmen nach dem 17. Juni 1953
- Entnahmen entsprächen mindestens 14 Milliarden US-Dollar zu Preisen des Jahres 1938, cal 250 Milliarden US-Dollar in 2018
- 1953 hat die DDR die höchsten im 20. Jahrhundert bekanntgewordenen Reparationsleistungen erbracht



Reparationen
DDR

- Siegfried Wenzel, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Staatlichen Plankommission der DDR:
- DDR: 99,1 Milliarden DM (zu Preisen von 1953)
- BRD: 2,1 Milliarden DM (zu Preisen von 1953)
- DDR: 97 bis 98 Prozent der Reparationslast Gesamtdeutschlands getragen
- pro Person also das 130-fache
- unterschiedliche Bezugsgrößen (Dollar, D-Mark, Reichsmark, Inflation) problematisch
- andere Quellen: 14 Milliarden US-Dollar für DDR, 12 Milliarden US-Dollar BRD
- Verschleppung von Facharbeitern in die UdSSR (z.B. Schott Jena)



Part III

17. Juni 1953



Volksaufstand

- 1952: 2. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
- planmäßiger Aufbaus des Sozialismus $\rightsquigarrow$ Sowjetisierung
- Neuorganisation der 5 Länder in 14 Bezirke
- Mittelschicht stärker drangsaliert, sollten zur Aufgabe der Selbständigkeit gedrängt werden
- Hohe Ausgaben für Rüstung, Reparationen und Aufbau der Schwerindustrie
- Stromabschaltungen und Mangelversorgung, Lebensmittelkarten bis 1958
- Tafel Schokolade: BRD 50 Pfennige, DDR 8 Mark
- Massive Abwanderung von Fachkräften in die BRD
- Erhöhung der Arbeitsnormen



Volksaufstand

- 16. Juni: Streik auf zwei Berliner Großbaustellen in der Stalinallee und am Krankenhausneubau Friedrichshain
- Protestzug zum Haus der Gewerkschaften des FDGB
- FDGB-Führer wollen nicht mit Streikenden sprechen
- Protestzug zurück zu den Baustellen, wächst immer weiter an
- Forderungen nach Generalstreik
- Berichte über Streik im RIAS



Volksaufstand

- Belegschaften vor allem großer Betriebe traten mit Beginn der Frühschicht in den Streik
- Protestzüge in Stadtzentren
- einzig RIAS berichtet über Ost-Berlin
- Streiks in 500 Orten
- Polizei überfordert, lief teilweise über
- 14:00 Uhr Erklärung des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl im DDR-Rundfunk
 Rücknahme der Normenerhöhung
- Verhängung des Ausnahmezustands durch SMAD $\rightsquigarrow$ Kriegsrecht





Volksaufstand

- 55 Todesopfer durch Quellen belegt
- Etwa 20 weitere Todesfälle sind ungeklärt.
- 34 Demonstranten und Zuschauer von Volkspolizisten und sowjetischen Soldaten erschossen oder starben an den Folgen von Schussverletzungen
- 7 Todesurteile
- etwa zwanzig Rotarmisten, die sich geweigert haben sollen, auf die Aufständischen zu schießen, sollen hingerichtet worden sein



Part IV

Schießbefehl – Parlamentsarmee



Inhaltsverzeichnis

1 Bundeswehr und Bundestag

2 InFü

3 Befehl und Gehorsam

Wiederbewaffnung

- Legitimation der Westdeutschen Streitkräfte notwendig
- Demokratietauglichkeit
- kein gesellschaftlicher Sonderstatus, kein Staat im Staate
- Ausfall der Führung nach Atomschlag $\rightsquigarrow$ Führen mit Auftrag
- hohe Technisierung erfordert hohen Ausbildungsstand der Experten
- Konzept der Inneren Führung (InFü)
- Parlamentarische Kontrolle durch 5 Klammern



Bundeswehr und Bundestag

Parlamentarische Kontrolle

- Festlegung durch den Bundestag, wann, wie und zu welchem Zweck die Truppe eingesetzt werden darf
- Verbot des Einsatzes im Inneren
- Hamburger Flutkatastrophe 1962
- Unbewaffneter Einsatz im Inneren im Rahmen der Amtshilfe (Naturkatastrophen, ZMZ, technische Hilfe)
- Auslandseinsätze im Rahmen VN, NATO, EU nach der Wiedervereinigung
- 1994 verlangt BVerfG die Mandatierung der Einsätze durch den Bundestag
 unter Beschreibung der genauen Einsatzbedingungen und Einsatzstärken für einen gewissen Zeitraum
- Parlamentsbeteiligungsgesetz: Bundestag muss genehmigen, sobald bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten sind
- Verteidigungsausschuss im GG verankert, kann von sich aus Aufgaben eines Untersuchungsausschusses wahrnehmen



Bundeswehr und Bundestag

Parlamentarische Kontrolle

- Wehrbeauftragter mit eigenem Amt und Wehrbeschwerderecht Sitzplatz seitlich neben dem Bundestagspräsidenten, kein MdB oder Beamter, Zutritt zu allen Einheiten/Liegenschaften
- Werhbeschwerderecht als Rechtsschutz der Soldaten
- Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt sind vom Bundestag gewählt bzw. bestätigt
- Budgetrecht des Parlaments



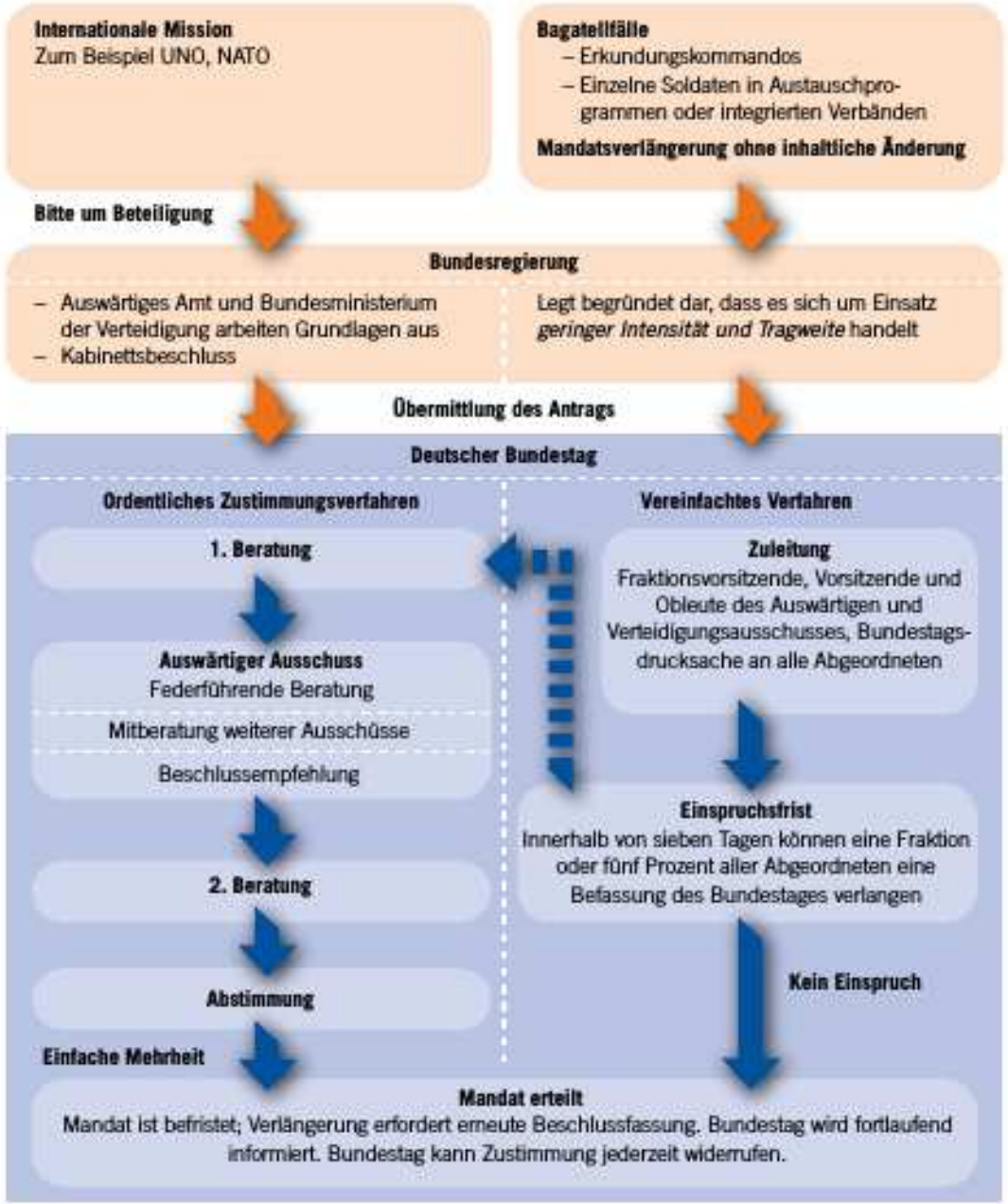
Bundeswehr und Bundestag

Der Weg zum Mandat

- Routineaufgaben (Manöver) im Ausland (NATO) nicht zustimmungspflichtig, da NATO-Mitgliedschaft vom Bundestag beschlossen
- BVerfG (1994, 2008) Genehmigung durch Bundestag, sobald konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bundeswehrsoldaten in Kampfhandlungen verwickelt werden können
- Federführende Beratung im Auswärtigen Ausschuss (Außen- und SiPol)
- Bundesregierung reicht Antrag ein
- Erste Beratung im Bundestag
- Auswärtige Ausschuss leitet Detailberatungen und erhält Stellungnahmen mitberatender Gremien
- Namentliche Abstimmung im Plenum
- Ausnahmen: einzelne Soldaten in Austauschprogrammen, Verlängerung von Mandaten ohne inhaltliche Änderungen, Gefahr

Der Weg zum Mandat

Entscheidungsprozess bei Auslandseinsätzen*



Inhaltsverzeichnis

1 Bundeswehr und Bundestag

2 InFü

3 Befehl und Gehorsam

InFü

- Entwickelt in der Himmeroder Denkschrift im Oktober 1950
- Annahme durch Dienststelle Blank am 5.3.1953 als ZDV 10/1
- im Prinzip unverändert bis heute gültig
- Staatsbürger in Uniform
- 8 Grundsätze
- 4 zentrale Ziele



1. Integration in Staat und Gesellschaft,
2. das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform,
3. die ethische, rechtliche und politische Legitimation des Auftrages,
4. die Verwirklichung wesentlicher staatlicher und gesellschaftlicher Werte in den Streitkräften,
5. Grenzen für Befehl und Gehorsam,
6. die Anwendung des Prinzips »Führen mit Auftrag«,
7. die Wahrnehmung der gesetzlich festgelegten Beteiligungsrechte der Soldaten sowie
8. die Wahrnehmung des im Grundgesetz garantierten Koalitionsrechts



- Legitimation im Sinne einer rechtlichen, politischen und ethischen Begründung des Auftrages für das Handeln des Soldaten beziehungsweise der Bundeswehr.
- Integration, um die Bundeswehr in Staat und Gesellschaft zu integrieren und das Grundgesetz als verbindlichen Rahmen zu definieren.
- Organisation als Gestaltung der inneren Ordnung für Einsatzbereitschaft und Disziplin, die aber auch die Persönlichkeit des Einzelnen anerkennt.
- Motivation: Aus der Einsicht der Notwendigkeit seiner Aufgabe, Pflichterfüllung, Gehorsam und Disziplin sowie seiner Einbindung in die Truppe und der Übernahme von Verantwortung erfährt der Einzelne Motivation. Die Soldaten sollen aus der Überzeugung heraus handeln, die freiheitliche Grundordnung Deutschlands zu verteidigen.

- Primat der Politik,
- Bindung des Handelns an Recht und Gesetz, insbesondere das Grundgesetz,
- Leitbild des Staatsbürgers in Uniform,
- Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten und Achtung der Menschenwürde.



InFü

Leitsätze für Vorgesetzte

1. Ich achte und schütze die Menschenwürde.
2. Ich bin an Recht, Gesetz und mein Gewissen gebunden und trage für mein Handeln die Verantwortung.
3. Ich bin Vorbild in Haltung und Pflichterfüllung und teile mit meinen Untergebenen Härten und Entbehrungen.
4. Ich setze meine Befehle in angemessener Weise durch und kontrolliere ihre Ausführung.
5. Ich schaffe die Voraussetzungen für gegenseitiges Vertrauen.
6. Ich bilde meine Soldaten bestmöglich aus und fordere sie angemessen unter Beachtung der Menschenwürde, Gesetze, Dienstvorschriften und Sicherheitsbestimmungen.
7. Ich führe partnerschaftlich. Ich nutze die Fähigkeiten und Fertigkeiten meiner Soldaten und beteilige sie wann immer möglich an meiner Entscheidungsfindung.
8. Ich kenne meine Soldaten und nehme mich ihrer Sorgen und Nöte an.



Politische Bildung ist eine weitere Kernaufgabe aller Vorgesetzten und gesetzliche Verpflichtung der Disziplinarvorgesetzten. Sie ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit – auch im Einsatz – durchzuführen. Vorgesetzte gewinnen persönliche Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft, indem sie neben der erforderlichen Sachkenntnis einen eigenen durchdachten und begründeten Standpunkt beziehen und Gesprächsbereitschaft zeigen. Bei der Durchführung der politischen Bildung können Vorgesetzte sich der Vielfalt der politischen Bildungsangebote in und außerhalb der Bundeswehr bedienen. Sie bleiben jedoch stets für die Gestaltung dieses Bildungsbereiches verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1 Bundeswehr und Bundestag

2 InFü

3 Befehl und Gehorsam



Militärgerichtsbarkeit

- Internationaler Militärgerichtshof
- Kriegsvölkerrecht
- Militärgerichte in stehenden Heeren entstanden, berieten genossenschaftlich nach Dienstgradgruppen
- Profoss
- schwedisches Militärrecht im Dreißigjährigen Krieg verbreitet und in deutschen Ländern adaptiert
- 1898 Militärstrafgerichtsordnung des Deutschen Reiches erlassen
- Militärgerichtsbarkeit nach 1.WK aufgehoben
- 1934 wieder eingeführt



Militärgerichtsbarkeit

Drittes Reich

- Marinekriegsgerichte bis 22. Juno 1945 (!) noch aktiv
- vollstreckten noch Todesurteile wegen Fahnenflucht
- 22 000 Hinrichtungen durch Militärgerichte, unzählige Strafversetzungen
- u.a. Ausgesprochen durch Hans Filbinger
- Aufhebung der Unrechtsurteile erst 2002 durch den Bundestag



Militärgerichtsbarkeit

Deutsche Demokratische Republik

- Sowjetische Militärtribunale von 1945-1955 auch für Deutsche in der SBZ/DDR zuständig
- verurteilten im 2. WK 157.000 Soldaten zum Tode
- 40-50 000 deutsche Zivilisten verurteilt, 3 301 Todesurteile gegen deutsche Zivilisten (!) in 1944-47, Vollstreckung in Moskau
- 1956 mit Gründung der NVA eingeführt
- Militärgerichte, Militärobergerichte und das Militärkollegium des Obersten Gerichtes der DDR
- Militärstaatsanwälte mit Untersuchungsführern (quasi KriPo)
- Militärrichter und -staatsanwälte waren Soldaten in Uniform
- Ab nach Schwedt!



Militärgerichtsbarkeit

Deutsche Demokratische Republik

- Sowjetische Militärtribunale von 1945-1955 auch für Deutsche in der SBZ/DDR zuständig
- verurteilten im 2. WK 157.000 Soldaten zum Tode
- 40-50 000 deutsche Zivilisten verurteilt, 3 301 Todesurteile gegen deutsche Zivilisten (!) in 1944-47, Vollstreckung in Moskau
- 1956 mit Gründung der NVA eingeführt
- Militärgerichte, Militärobergerichte und das Militärkollegium des Obersten Gerichtes der DDR
- Militärstaatsanwälte mit Untersuchungsführern (quasi KriPo)
- Militärrichter und -staatsanwälte waren Soldaten in Uniform
- Ab nach Schwedt!



Militärgerichtsbarkeit

Bundesrepublik Deutschland

- keine eigenen Wehrgerichte
- Truppendienstgerichte für Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung zuständig
- Art. 96 Abs. 2 GG lässt Wehrstrafgerichte für V-Fall, Auslandseinsätze und Schiffe auf Hoher See zu
- bisher noch nicht genutzt
- Seit 1.4.2013 einheitlicher Gerichtsstand für Straftaten von Soldaten bei besonderer Auslandsverwendung in Kempten/Allgäu
- nicht-Existenz von Wehrgerichten in der Bevölkerung oft unbekannt



Befehl

Definition (Befehl)

Befehl ist der militärische Begriff für eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt (§2 Nr. 2 Wehrstrafgesetz).
Vor der Erteilung eines Befehls hat der befehlende Vorgesetzte zu prüfen, ob sein Befehl rechtmäßig, zweckmäßig und angemessen ist.

- Kommando: Befehl dessen Wortlaut festgelegt ist (Panzer Halt!, Augen Geradeaus!)
- Auftrag: nennen das zu erreichende Ziel und überlassen dem Empfänger die Wahl der Mittel und des Weges

Befehl

Rechtslage

- Rechtmäßigkeit ./. Verbindlichkeit
- Rechmäßigkeit nicht erfüllt: Befehl ist rechtswidrig aber *nicht* automatisch unverbindlich

Definition (Rechtmäßigkeit)

Ein Befehl ist nur dann rechtmäßig, wenn er zu einem dienstlichen Zweck unter Beachtung der Gesetze, Dienstvorschriften und der Regeln des Völkerrechts erteilt wurde (§ 10 Abs. 4 Soldatengesetz). Darüber hinaus gebietet das Rechtsstaatsprinzip, dass ein Befehl die Grundrechte des Soldaten nicht unverhältnismäßig einschränken darf. Dabei sind der dienstliche Zweck und der Eingriff in die Rechte des Soldaten gegeneinander abzuwägen.

Befehl

Rechtslage

Unverbindlickeit:

- ein Befehl *muss nicht* ausgeführt werden, sofern er keinen dienstlichen Zweck erfüllt, gegen die Menschenwürde verstößt oder seine Befolgung für den Soldaten unzumutbar ist.
- ein Befehl *darf nicht* ausgeführt werden, wenn dessen Ausführung die Begehung einer Straftat (eine Ordnungswidrigkeit reicht nicht aus!) oder einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt.
- Befehlsnotstand nicht mehr möglich! (Eichmann-Verteidigung)
- Verantwortung für Befehle trägt stets der Vorgesetzte



Befehlsnotstand

- Begriff aus der Strafrechtspraxis
- formaler Befehlsnotstand: ein dienstlich bindender Befehl verstößt gegen das Recht
- Nötigungsnotstand: der Befehlsempfänger oder eine ihm nahestehende Person ist bei Nichtbefolgung des Befehls einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt
- §11 Abs. 2 SG verhindert Befehlsnotstand in der Bw
- Nötigungsnotstand schuldlos gem. §35 Abs. 1 Satz 1 StGB



Befehlsnotstand

Drittes Reich

Definition (§47 Militärstrafgesetzbuch)

(1) Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:
1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen bezweckte.

- Nachweis des Befehls schwierig - in dubio pro reo
- rechtswidrige Befehle oft nicht schriftlich oder genau erteilt
- »Pardon wird nicht gegeben«, »Freischärler mit äußerster Härte bekämpfen«



Befehlsnotstand

Mauerschützen

- §§26, 27 GrenzG-DDR (Einsatz der Schusswaffe zur Verhinderung drohender Verbrechen) »Schießbefehl«
- §258 Abs. 1 StGB-DDR: Amtsträger für Handlungen aufgrund von Befehlen nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn die Ausführung des Befehls offensichtlich gegen die anerkannten Regeln des Völkerrechts oder Strafgesetze verstoßen hätte
- 1972 trat die DDR der Europäischen Menschenrechtskonvention bei
- es existierte kein Befehlsnotstand an der Grenze
- aber: DDR kein Rechtsstaat, Schikanen bei Nichtbefolgung
- Begründung der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Schießbefehls auf 33 Seiten (!)



Befehlsnotstand

Luftsicherheitsgesetz

- §14 (3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.
- Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 15.2.2006 I 466 - 1 BvR 357/05 -
- fehlende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes
 Art 35 GG verbietet bewaffneten Einsatz im Inneren
- Verstoß gg. Art 1 GG: Passagiere als Objekte behandelt
- Verstoß gg. Art 2 GG: Grundrecht auf Leben
- Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bundeswehrpiloten, der ein entführtes Luftfahrzeug abschießt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen.



Befehlsnotstand

Luftsicherheitsgesetz

- §14 (3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.
- Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 15.2.2006 I 466 - 1 BvR 357/05 -
- fehlende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes
 Art 35 GG verbietet bewaffneten Einsatz im Inneren
- Verstoß gg. Art 1 GG: Passagiere als Objekte behandelt
- Verstoß gg. Art 2 GG: Grundrecht auf Leben
- Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bundeswehrpiloten, der ein entführtes Luftfahrzeug abschießt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen.



Internationale Strafgerichtshof

- ICC, Den Haag, NL, internationale Organisation
- Zuständig für Kernverbrechen des Völkerstrafrechts
- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression
- sitzt über Individuen zu Gericht sitzen
- keine universelle Zuständigkeit
- Anklage nur wenn: Täter einem Staat angehört, der das Statut ratifiziert hat, wenn die Verbrechen auf dem Territorium eines solchen Vertragsstaates begangen wurden, oder durch einen Beschluss des Sicherheitsrates der UN



Internationale Strafgerichtshof

American Service-Members' Protection Act

- POTUS wird ermächtigt, US-Bürger vor dem Zugriff des ICC zu schützen und zu befreien
- inklusive Invasion in Den Haag
- fordern Straffreiheit für US-Bürger bei UN Peace Keeping Missionen



- sicherheitsforschung-magdeburg.de
- stefan.schumacher@sicherheitsforschung-magdeburg.de
- sicherheitsforschung-magdeburg.de/publikationen/journal.html



- youtube.de/Sicherheitsforschung
- Twitter: 0xKaishakunin
- LinkedIn/Xing: Stefan Schumacher